

Fresenius Erfolgsbeteiligung

Ihr Stück vom Fresenius-Erfolg.

Sonderregelung bei Nichterreichung der Erfolgsziele im Beteiligungsjahr

Wird in einem Beteiligungsjahr keines oder nur eines der definierten Erfolgsziele erfüllt, wird die Erfolgsbeteiligung für dieses Beteiligungsjahr trotzdem gewährt, wenn

- die Steigerung des **Konzern-EBIT** gegenüber dem Vorjahr in den Jahren 2019, 2020 und 2021 insgesamt durchschnittlich mindestens 5% betragen hat.
- die Steigerung des **Konzernergebnisses** gegenüber dem Vorjahr in den Jahren 2019, 2020 und 2021 insgesamt durchschnittlich mehr als 0% betragen hat.
- Für die Erfolgsbeteiligung 2018 wird zusätzlich das Jahr 2018 betrachtet.

Werden auch diese Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt, entfällt die Erfolgsbeteiligung für das entsprechende Beteiligungsjahr.

Voraussetzung für die Ausschüttung der Erfolgsbeteiligung ist, dass die bezugsberechtigten Mitarbeiter/innen am 01.01.2022 ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis mit einer der an der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Erfolgsbeteiligung teilnehmenden Gesellschaften haben und sie bis zum 01.01.2022 keinen Aufhebungsvertrag vereinbart haben.

Der Anspruch auf Ausschüttung der Erfolgsbeteiligung für das Jahr 2018 richtet sich nach der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Erfolgsbeteiligung vom 10.02.2016 sowie deren Ergänzung vom 06.03.2019. Der Anspruch auf Ausschüttung der Erfolgsbeteiligung für die Jahre 2019 bis 2021 richtet sich nach der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Erfolgsbeteiligung vom 06.03.2019.